

**Haushaltsgesetz
der Landesärztekammer Baden-Württemberg
vom 10. Dezember 2025**

Aufgrund von §§ 9 und 24 des Heilberufe-Kammergegesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2024 (GBl. 2024 Nr. 30, S. 1), hat die Vertreterversammlung der Landesärztekammer Baden-Württemberg am 22. November 2025 folgende Haushaltsgesetz beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Aufsicht**

- (1) Diese Haushaltsgesetz gilt für die Landesärztekammer sowie für ihre Untergliederungen. Sie ist vorrangiges Recht im Sinne von § 15 Absatz 3 Satz 2 Satzung der Landesärztekammer. Die Vorschriften zur Verwaltung von Teilvermögen durch die Bezirksärztekammern gemäß § 16 Satzung der Landesärztekammer lassen die Vorschriften dieser Haushaltsgesetz unberührt; sie sind beschränkt auf den Rechtsbereich der jeweiligen Bezirksärztekammer.
- (2) Soweit nachfolgend die Begriffe Vertreterversammlung, Vorstand und Haushaltsausschuss verwendet werden, bezeichnen diese die Organe der Landesärztekammer gemäß § 17 Absatz 1 Heilberufe-Kammergegesetz.
- (3) Die Haushaltsführung und die Vermögensverwaltung der Bezirksärztekammern unterliegen der Aufsicht der Landesärztekammer. Sie wird durch den Vorstand ausgeübt.
- (4) Zur Durchführung dieser Haushaltsgesetz erlässt der Vorstand im Benehmen mit dem Haushaltsausschuss Richtlinien.

**§ 2
Haushaltsgesetz**

- (1) Für jedes Rechnungsjahr wird vom Haushaltsausschuss spätestens zu Anfang des Jahres ein Voranschlag über die Ausgaben (Aufwendungen) und Einnahmen (Erträge) - Haushaltsgesetz - erstellt.
- (2) Der Haushaltsgesetz dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Landesärztekammer und ihrer Untergliederungen im Rechnungsjahr voraussichtlich notwendig ist. Zur Umsetzung des Haushaltsgesetzes werden der Vorstand und die Vorstände der Bezirksärztekammern ermächtigt, Ausgaben im Rahmen der Etatansätze zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Ausweis im Haushaltsgesetz werden keine Ansprüche oder Verbindlichkeiten begründet. Der Vorstand und die Vorstände der Bezirksärztekammern können die Ermächtigung auf die Geschäftsführungen der jeweiligen Geschäftsstelle delegieren.
- (3) Maßnahmen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren verpflichten, sind nur zulässig, wenn sie im Haushaltsgesetz festgesetzt sind. Verpflichtungen für laufende Geschäfte sind hiervon ausgenommen.

(4) Der Haushaltsplan ist der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der beschlossene Haushaltsplan ist verbindlich. Der im beschlossenen Haushaltsplan festgesetzte Beitragsfaktor ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Liegt zu Beginn eines Rechnungsjahres kein von der Vertreterversammlung beschlossener Haushaltsplan vor, kann der Vorstand mit Zustimmung des Haushaltsausschusses auf der Grundlage des vom Haushaltsausschuss erstellten Haushaltsplans die notwendigen Ausgaben zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes beschließen, bis der Haushaltsplan beschlossen wird. Bestehende Verpflichtungen aus laufenden Geschäften bedürfen keiner Zustimmung.

§ 3 **Gliederung des Haushaltsplans**

(1) Der Haushaltsplan besteht aus dem Etatplan, dem Ergebnisplan, dem Investitionsplan, dem Stellenplan, der Festsetzung des Beitragsfaktors (§ 3 Absatz 1 Beitragsordnung der Landesärztekammer) sowie einem Erläuterungsteil.

(2) Im Etatplan sind alle in einem Rechnungsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung zu veranschlagen. Die Erträge sollen im Regelfall die Aufwendungen geringfügig übersteigen. Der Etatplan ist zu gliedern in Teilpläne für die Geschäftsstellen sowie in einen Gesamtplan.

(3) Der Ergebnisplan stellt den Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung von Zuführungen und Auflösungen von Rücklagen sowie Ergebnisvorträgen dar. Im Ergebnisplan sind auch die Betriebsmittelrücklage gemäß Absatz 8 und weitere zweckgebundene Rücklagen festzulegen. Der Ergebnisplan ist zu gliedern in Teilergebnispläne für die Geschäftsstellen, die auch die weiteren zweckgebundene Rücklagen ausweisen, sowie in einen Gesamtplan.

(4) Der Investitionsplan enthält

1. die jährliche Investitionsplanung für einen fünfjährigen Planungszeitraum. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und die neuen Maßnahmen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Nur für die im Etat- und Investitionsplan festgesetzten Maßnahmen besteht die Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen für künftige Rechnungsjahre; Verpflichtungen für laufende Geschäfte sind hiervon ausgenommen;
2. die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten gemäß § 5;
3. die Ermächtigung zur Gewährung von Krediten sowie zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen.

(5) Im Stellenplan ist die Gesamtzahl der Stellen, aufgeteilt nach Entgeltgruppen, anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahrs sind zu erläutern und die Zahl der im Vorjahr besetzten Stellen ist anzugeben. In einer Übersicht ist die Aufteilung der Stellen auf die Geschäftsstellen darzustellen.

(6) Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, sind mit Genehmigungs vorbehalt festzusetzen. Entsprechendes gilt für Ermächtigungen gemäß Absatz 4 lit. b) und c). Die Genehmigung wird durch Beschluss des Haushaltsausschusses erteilt.

(7) Die Ansätze im Haushaltsplan müssen sich nachvollziehbar aus den zugrunde liegenden Annahmen ergeben und sind entsprechend zu dokumentieren.

(8) Es wird eine Betriebsmittelrücklage gebildet. Sie dient der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Krediten, der Verlustabdeckung sowie der Finanzierung von nicht vorhersehbaren Ausgaben. Die Betriebsmittelrücklage wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung durch den Haushaltsausschuss neu bewertet. Die Betriebsmittelrücklage ist bis zu einer Höhe von 30 %, der für das folgende Rechnungsjahr veranschlagten Ausgaben zu bilden. Neben der Betriebsmittelrücklage können bei Bedarf weitere zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Die Betriebsmittelrücklage ist durch liquide Mittel zu decken. Andere Rücklagen sind durch liquide Mittel zu decken, soweit dies nach ihrem Zweck erforderlich ist.

§ 4 Umsetzung des Haushaltsplans

(1) Geplante Ausgaben dürfen nur insoweit und nicht eher getätigt werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltungsführung erforderlich sind. Dabei sind auch Nachhaltigkeitsaspekte angemessen zu beachten. Innerhalb des Etatplans sind die Aufwendungen und Erträge gegenseitig deckungsfähig.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen oder durch Auflösung von Rücklagen gedeckt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen schriftlich begründet werden. Die Begründung ist dem Vorstand zu übermitteln.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem in den Richtlinien festzulegenden Betrag im Einzelfall bedürfen keiner Zustimmung. Darüberhinausgehende über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die Zustimmung des Haushaltsausschusses ist erforderlich, wenn der Etatplan voraussichtlich überschritten wird.

§ 5 Kreditermächtigung

Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne die Inanspruchnahme von Krediten auszugleichen. Kredite können nur mit Zustimmung des Vorstandes und des Haushaltsausschusses zur Sicherstellung der Liquidität aufgenommen werden

1. zur Deckung von außerplanmäßigen Ausgaben;
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite);
3. zur Anschluss- oder Umfinanzierung bestehender Kredite.

Die Vertreterversammlung ist über den Anlass und die Höhe der Kreditaufnahme zu unterrichten.

§ 6 Kassenwesen

- (1) Der Vorstand legt fest, bei welchen Kreditinstituten Konten und Depots geführt werden.
- (2) Der Rechnungsführerin oder dem Rechnungsführer der Landesärztekammer obliegt die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen der Landesärztekammer (11 Absatz 1 Satzung der Landesärztekammer), den Rechnungsführerinnen oder den Rechnungsführern der Bezirksärztekammern obliegt die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen des in

der jeweiligen Bezirksärztekammer verwalteten Teilvermögens (§ 16 Absatz 4 Satzung der Landesärztekammer).

§ 7 Liquiditätsmanagement

Es ist sicherzustellen, dass die Geschäftsstellen laufend über die notwendige Liquidität zu Erledigung ihrer Aufgaben verfügen. Zu diesem Zweck ist ein Liquiditätsmanagement einzurichten.

§ 8 Buchführung und Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Die Buchführung hat nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung zu erfolgen.
- (2) Der Vorstand hat für jedes Rechnungsjahr gemäß § 25 Heilberufe-Kammergegesetz, den Vorschriften dieser Haushaltsoordnung und den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften einen Jahresabschluss aufzustellen, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einem Lagebericht.
- (3) Der Jahresabschluss beinhaltet die Jahresabschlüsse der Geschäftsstellen. Diese unterliegen nicht der Prüfungspflicht nach § 25 Absatz 1 Heilberufe-Kammergegesetz, § 317 Handelsgesetzbuch und § 9 Absatz 1 dieser Haushaltsoordnung.

§ 9 Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss ist durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer gemäß § 317 Handelsgesetzbuch zu prüfen. Hierbei sind die einschlägigen Normen des Heilberufe-Kammergezes, der Landeshaushaltsoordnung, der Satzung der Landesärztekammer, dieser Haushaltsoordnung, der hierzu erlassenen Richtlinien und Verfahrensanweisungen und weitere finanzbezogene Vorschriften der Landesärztekammer zu beachten.
- (2) Die Beitragspflichtigen können den Jahresabschluss und den Bericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, sobald diese vorliegen, in der Geschäftsstelle der Landesärztekammer während eines Zeitraumes von zwei Wochen einsehen (§ 25 Absatz 3 Heilberufe-Kammergegesetz). Ort und Dauer der Gelegenheit zur Einsichtnahme sind mindestens eine Woche vorher bekanntzumachen.
- (3) Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer wird durch den Haushaltsausschuss bestimmt.
- (4) Der Bericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers sowie - nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme - die Einwendungen der Beitragspflichtigen sind dem Vorstand zuzuleiten. Die Prüfungsbemerkungen und die Einwendungen der Beitragspflichtigen sind vom Vorstand unverzüglich zu erledigen.
- (5) Der Haushaltsausschuss hat der Vertreterversammlung den Jahresabschluss, den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers und den Vorschlag des Haushaltsausschusses zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Ergebnisses vorzulegen.
- (6) Der Bericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers für die Landesärztekammer enthält die Prüfberichte über die Jahresabschlüsse der Geschäftsstellen. Er wird den

Vorständen der Bezirksärztekammern sowie den Vertreterversammlungen der Bezirksärztekammern zur Kenntnis gebracht.

§ 10

Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes

(1) Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Vertreterversammlung aufgrund des Berichts der Berichterstatterin oder des Berichterstattlers. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses gelten Abweichungen zum Haushaltsplan in dem zugrunde liegenden Rechnungsjahr als genehmigt, sofern nicht bereits eine Zustimmung nach § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3 vorliegt.

(2) Die Vertreterversammlung beschließt über die Verwendung des Ergebnisses. Dabei ist das Jahresergebnis nach Auflösungen von Rücklagen und Zuführungen zu den Rücklagen auf neue Rechnung vorzutragen. Ist ein Jahresfehlbetrag nicht durch Verrechnung mit dem Überschussvortrag gedeckt, kann zur Vermeidung eines Verlustvortags die Betriebsmittellücke in entsprechender Höhe aufgelöst werden.

Kommt ein Ergebnisverwendungsbeschluss nicht zustande, ist das Jahresergebnis vorzutragen und im nächsten aufzustellenden Haushaltsplan für eine Anpassung des Beitragsfaktors zu verwenden.

(3) Sofern etwaige Beanstandungen gemäß § 9 Absatz 4 erledigt sind, erteilt die Vertreterversammlung dem Vorstand Entlastung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Haushaltsoordnung vom 28. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Oktober 2008 (ÄBW 2008, S. 498), außer Kraft.

Die vorstehende Haushaltsoordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 26. November 2025, Az.: 36-5415.2-006/1, hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 10. Dezember 2025

Dr. med. Wolfgang Miller

Präsident

Dr. med. Robin T. Maitra, MPH

Schriftführer